



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-13082 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7377/1-Pr 1/94

5960/AB

1994 -03- 29

An den

zu 6064/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6064/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Erich Schreiner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Einstellung des Strafverfahrens gegen Verantwortliche der Volksbank Niederösterreich-Mitte, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Warum wurde dieses Strafverfahren eingestellt anstatt zu überprüfen, was mit dem von seiten der Bank als ausbezahlt gemeldeten Kredit von 10,5 Mio. Schilling tatsächlich geschehen ist (diesen hat der Kreditnehmer nie bekommen)?
2. Gab es Interventionen seitens der Organe der Volksbank NÖ-Mitte oder der Österreichischen Volksbanken AG in diesem Verfahren oder aber hinsichtlich der Einstellung dieses Verfahrens?
3. Gab es in diesem Strafverfahren Berichte der Staatsanwaltschaft? Wenn ja, wie lauten sie?
Wenn in diesem Strafverfahren Weisungen erteilt wurden, wie lauten sie?
4. Es ist erwiesen, daß Kreditanbot und Kreditannahme differieren; warum ist das in diesem Verfahren nicht geprüft worden?
5. Herrn Ing. Mata wurde das in Anlage 1 beigelegte Kreditanbot zur Unterfertigung vorgelegt, Kriminalbeamte haben aus dem Tresor aber das in Anlage 2

beigelegte Kreditanbot entnommen, welches ganz wesentlich von jenem differiert, welches Herrn Ing. Mata vorgelegt wurde; sehen Sie darin eine Urkundenfälschung, eine Täuschung oder einen Betrug?

6. Aus Anlage 4 ist ersichtlich, daß die Österreichische Volksbanken AG mit 24.2.1994/26.2.1992 Herrn Ing. Mata eine Haftungskreditzusage zukommen ließen. Daraus geht nicht hervor, wer der Begünstigte dieser Zusage ist. Erst im Zuge der Recherchen des Sachverständigen Dkfm. Bruno Fenik wurde der Originalvertrag gefunden (Anlage 3). Wenn sich die Österreichische Volksbanken AG an ihr Angebot gehalten hätte, so hätte der Vertrag so wie in Anlage 3 beigelegt aussehen müssen. Stellt dies eine Täuschung und/oder einen Betrug dar?
7. Ist es Ihrer Ansicht nach eine Täuschung und/oder ein Betrug, daß ein versprochener Kredit von 10,5 Mio. Schilling, dem eine Besicherung in Form von Warenverpfändungen und Patentverpfändungen von 54 Mio. Schilling gegenüberstehen, nicht ausbezahlt wurde?
8. Stellt es Ihrer Ansicht nach eine Täuschung und/oder einen Betrug dar, wenn die Volksbank NÖ-Mitte bei der Österreichischen Nationalbank die Auszahlung dieses Kredites meldet, ihn aber de facto nicht ausbezahlt hat?
9. Werden Sie die Wiederaufnahme der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft veranlassen? Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1, 4, 6 und 7:

In der gegenständlichen Strafsache gegen den Geschäftsführer und den Prokuristen der Volksbank Niederösterreich-Mitte und einen Prokuristen der Österreichischen Volksbanken AG hat die Staatsanwaltschaft St. Pölten am 12.1.1994 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes St. Pölten - unter gleichzeitiger Zurückziehung von Erhebungsanträgen - die Einstellungserklärung (§ 90 Abs. 1 StPO) abgegeben, weil

sich aus den - mehrfach ergänzten - Ergebnissen der sicherheitsbehördlichen Erhebungen kein konkreter Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung der Angezeigten ergibt.

Nach der durch die Beweisergebnisse in ihrer Gesamtheit, insbesondere aber durch die Aussage des damaligen Steuerberaters der Firma Mata Verkehrstechnik GesmbH, gestützten Verantwortung der Angezeigten wurde Friedrich Mata anlässlich des Zustandekommens der gegenständlichen Vertragskonstruktion von vornherein unmißverständlich erklärt, daß es lediglich um eine weitere Besicherung der bereits bestehenden Kredite und nicht um eine Zufuhr weiterer Mittel an die Firma Mata gehe. Der zunächst als Lombarddarlehen in Aussicht genommene und in der Folge einvernehmlich im Sinn eines Haftungskredits abgeschlossene Vertrag ist im Zusammenhang damit zu sehen, daß sich eine Unterbesicherung der der Firma Mata schon früher gewährten Kredite in der Höhe von 20,5 Millionen S ergeben hatte. Auch wurden der Firma Mata nach Abschluß des gegenständlichen Haftungskreditvertrags von der Volksbank Niederösterreich-Mitte noch weitere Darlehen in der Höhe von mehreren Millionen Schilling gewährt, wobei die Darlehensbeträge in diesen Fällen jeweils tatsächlich ausgezahlt wurden.

Zu 2:

Zu Interventionen der Organe der Volksbank Niederösterreich-Mitte oder der Österreichischen Volksbanken AG bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten ist es nicht gekommen.

Zu 3:

In der gegenständlichen Strafsache hat die Staatsanwaltschaft St. Pölten vor der Abgabe der Einstellungserklärung keine Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und das Bundesministerium für Justiz erstattet. Weisungen wurden nicht erteilt.

Zu 5:

Der interne Vermerk, der auf dem bei der Volksbank Niederösterreich-Mitte verbliebenen Exemplar des ursprünglichen Kreditanbots vom 19.2.1992 angebracht wurde, entspricht auf der Grundlage der Beurteilung der Beweisergebnisse durch die Staatsanwaltschaft St. Pölten jenem Vertragsinhalt, der mit Friedrich Mata vereinbart worden ist.

Zu 8:

Die Volksbank Niederösterreich-Mitte hat bei der Oesterreichischen Nationalbank nicht die Auszahlung des Kreditbetrags in der Höhe von 10,500.000,-- S an die Firma Mata Verkehrstechnik GesmbH gemeldet. Die Meldung betraf vielmehr die von der Österreichischen Volksbanken AG gegenüber der Volksbank Niederösterreich-Mitte abgegebene Garantie, was nach der unwiderlegbaren Verantwortung der Angezeigten dem tatsächlich zustandegekommenen Vertragsinhalt entspricht.

Zu 9:

Da die abgegebene Einstellungserklärung der Sach- und Rechtslage entspricht, beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz nicht, der Anklagebehörde eine auf formlose Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens abzielende Weisung zu erteilen.

29. März 1994

